

BMK - IV/E2 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge)  
[e2@bmk.gv.at](mailto:e2@bmk.gv.at)

**Mag. Simon Ebner**  
Sachbearbeiter:in

[SIMON.EBNER@BMK.GV.AT](mailto:SIMON.EBNER@BMK.GV.AT)

+43 1 71162 652221

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien

Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2023-0.644.577

Wien, 16. Oktober 2023

**ÖBB-Strecke 114.01, Wien Praterstern - Staatsgrenze nächst Bernhardsthal;  
Abschnitt SÜD (Wien-Süßenbrunn-Angern); km 11,900 bis km 39,010;  
„Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt“**

**Umweltverträglichkeitsprüfung und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren  
gemäß §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000**

**1. Änderungseinreichung 2022 gemäß § 24g UVP-G 2000**

**Verhandlungsschrift**

---

über die mündliche Verhandlung aufgenommen am 12. Oktober 2023 im Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien.

**Verhandlungsteilnehmende:**

**Bundesministerium f. Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie:**

Mag. Simon EBNER als Verhandlungsleiter

Mag. Michael ANDRESEK

Mag. Daniel NESTLER

Angelina DE LA CRUZ, alle Abt. IV/E2

Elisabeth KLIMA, LL.M., BSc.

Mag.<sup>a</sup> Jacqueline SALATOVIC

Mag. Daniel MAIHART, BSc., alle Abt. IV/E4

Mag.<sup>a</sup> Antonia MASSAUER, Abt. V/11

**UVP-Koordination, UVP-Sachverständige und deren Fachbereiche:**

Bettina RIEDMANN, MAS ETH RP, MAS (UVP-Koordination und Sachverständige FB Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter)

Ing. Karin RIEGLER (UVP-Koordination)

Dipl.-Ing. Hans KORDINA (Sachverständiger FB Raum- und Bodennutzung, Fläche, Landschaft/Stadtbild, Sach- und Kulturgüter)  
Dipl.-Ing. Thomas SETZNAGEL (Sachverständiger FB Eisenbahnbautechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen)  
Dipl.-Ing. Dr. Günther ACHS (Sachverständiger FB Lärm- und Erschütterungsschutz)  
Priv. Doz. Dr. Paul WEXBERG (Sachverständiger FB Humanmedizin)  
Ao. Prof. Dr. Erich MURSCH-RADLGRUBER (Sachverständiger FB Luft und Klima)  
Dipl.-Ing. Michael PITTINO (Sachverständiger FB Wasserbautechnik und Oberflächenwässer)  
Hon. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Lothar MARTAK (Sachverständiger FB Geologie, Hydrogeologie und Grundwasser)  
Dipl.-Ing. Anton JÄGER (Sachverständiger FB Agrarwesen und Boden)  
Dipl.-Ing. Martin KÜHNERT (Sachverständiger FB Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie)  
Dr. Hans-Peter KOLLAR (Sachverständigen FB Ökologie: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Biologische Vielfalt und Naturschutz)  
Dipl.-Ing. Dr. Kurt SCHIPPINGER (Sachverständiger FB Abfallwirtschaft, Boden und Grundwasserqualität)  
Dipl.-Ing. Reinhard WIMMER (Sachverständiger FB Gewässerökologie und Fischerei)

**Antragstellerin ÖBB Infrastruktur AG:**

Dipl.-Ing. Gernot SCHEUCH, Projektleiter  
Ing. Markus FELS, Projektkoordinator  
Dipl.-Ing. Markus HASLER, Projektkoordinator  
Mag.<sup>a</sup> Brigitte WINTER, Rechtsabteilung  
RA Mag.<sup>a</sup> Katharina DROCHTER, rechtliche Vertretung  
Dipl.-Ing. Gunter STOCKER, Snizek+Partner  
Philipp WALLNER, MSc., Gruppe Wasser ZT  
Ing. Alexander RISTL, IBBS ZT-GmbH  
Dipl.-Ing. Raimund SITZWOHL, ILF  
Dipl.-Ing. Moritz FÖRDERER, Gruppe Wasser ZT  
Dipl.-Ing. Engelbert ULMER, ÖBA, Büro Kopetzky  
Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, ZT

**§ 31a EisbG-Gutachter:innen**

Johanna RAMMER-WUTTE, BA, MA  
Matthias BAUER  
Dr.<sup>in</sup> Birgit STRENN

**Weitere Verhandlungsteilnehmende:**

Dr.<sup>in</sup> Gertrud BREYER, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Abt. WST1 (UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000)  
Beate KAINZ, die GRÜNEN Gänserndorf  
Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte BASCH  
Mag.<sup>a</sup> Gabrielle FIEDLER

## Mündliche Verhandlung am 12. Oktober 2023

---

Der Verhandlungsleiter eröffnet am 12. Oktober 2023 um 10:00 Uhr, im Raum EA08 (Erdgeschoss) des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, im Namen der Frau Bundesministerin die mit Kundmachung vom 6. September 2023 für den heutigen Tag anberaumte öffentliche mündliche Verhandlung für die mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 von der ÖBB-Infrastruktur AG beantragten Projektänderungen (1. Änderungseinreichung 2022) des rechtskräftig genehmigten und im Bau befindlichen Vorhabens „*Modernisierung der Nordbahn; Südabschnitt*“ und begrüßt die Verhandlungsteilnehmer und Verhandlungsteilnehmerinnen. Im Anschluss stellt er sich und seine Kollegen vor und skizziert den Verhandlungsablauf.

Die Anwesenheitsliste wird als **Beilage /01.** zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Verhandlungsleiter fährt wie in **Beilage /02.** fort und weist vorab darauf hin, dass Film-, Foto- und Tonbandaufnahmen während der mündlichen Verhandlung sowie deren Verbreitung gemäß § 22 MedienG, BGBl. Nr. 314/1981 idGF behördlich untersagt sind. Dies erfolgt aufgrund des Persönlichkeitsrechts- und Datenschutzes.

Er legt weiters den Verhandlungsgegenstand dar, fasst die bisher erfolgten Verfahrensschritte zusammen und erläutert den rechtlichen Rahmen und die Aufgaben des gegenständlichen Verfahrens sowie die Behördenzuständigkeiten.

Er gibt bekannt, dass die Antragstellerin mit Anbringen vom 19. Dezember 2022 um Genehmigung von Änderungen des noch im Bau befindlichen gegenständlichen Vorhabens angesucht hat und die vorgelegten Projektänderungen und -ergänzungen gemäß § 24g Abs 1 UVP-G 2000 Änderungen einer gemäß § 24f Abs 6 UVP-G 2000 erteilten Genehmigung sind.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass das Vorhaben ordnungsgemäß im Großverfahren mit Edikt vom 24. März 2023 kundgemacht wurde und die drei, während der öffentlichen Auflagefrist von 29. März 2023 bis 12. Mai 2023, eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen in der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen von den Sachverständigen fachlich beantwortet wurden (siehe Seite 98ff. der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023).

Er gibt außerdem bekannt, dass mit Kundmachung vom 6. September 2023 zum einen eine mündliche Verhandlung für den 12. Oktober 2023 anberaumt wurde und zum anderen die öffentliche Auflage der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25. August 2023 inklusive dem Forsttechnischen Gutachten von Dipl.-Ing. Martin Kühnert vom 5. Juni 2023 sowie weiterer vertiefender Auskünfte gemäß § 24c Abs 6 UVP-G 2000 der Projektwerberin kundgemacht wurden mit der Möglichkeit bis zum 6. Oktober 2023 schriftlich Stellung zu nehmen oder eine solche mündlich in der Verhandlung vorzutragen. Er weist ferner darauf hin, dass es sich bei der mündlichen Verhandlung um eine Amtshandlung handelt, die den Zweck verfolgt, den für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhalt festzustellen und den Parteien Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Rechte und rechtlichen Interessen zu geben.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass die Identität der bei dieser Verhandlung Anwesenden bereits im Rahmen der durchgeführten Einlasskontrolle festgestellt worden ist und etwaige Vertretungsbefugnisse im Zuge der Eintragung festgestellt wurden.

Er weist ausdrücklich darauf hin, dass die gegenständliche mündliche Verhandlung gemäß § 44e Abs 1 AVG öffentlich ist, jedoch nur Parteien und Beteiligten (bzw. deren Bevollmächtigten) das Recht zusteht, im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung Fragen zum ge-

genständlichen Vorhaben zu stellen und Einwendungen zu erheben und erinnert nochmals daran, dass Beteiligte im gegenständlichen Ediktalverfahren, wenn sie nicht rechtzeitig während der öffentlichen Auflage der Antragsunterlagen vom 29. März 2023 bis 12. Mai 2023 rechtserhebliche Einwendungen im Sinne des § 44b Abs 1 AVG gegen das Vorhaben erhoben haben, insoweit ihre Parteistellung verloren haben. Als Teilnehmer an der öffentlichen mündlichen Verhandlung auftretende Personen sind Zuhörer und haben keinerlei Mitwirkungsbefugnisse.

Er ersucht die Parteien ihre Wortmeldung entweder im Anschluss an jene, in einer Verhandlungspause oder gegebenenfalls am Ende der Verhandlung bei einer der Schreibkräfte im Verhandlungssaal – im Bedarfsfall unter Zuhilfenahme eines Vertreters der Behörde – zu diktieren und im Original zu unterfertigen (mit dem Hinweis, dass eine Kopie an den/die Redner:in ergeht). Er weist weiters darauf hin, dass nur mündlich im Zuge der Diskussion vorgebrachte und nicht protokollierte Stellungnahmen und Einwendungen im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden können und dass die Verhandlungsschrift als Ergebnisprotokoll entsprechend den Bestimmungen des AVG abgefasst werden wird.

Der Verhandlungsleiter erklärt, das allfällige im Verfahren oder in der mündlichen Verhandlung aufgeworfene Rechtsfragen in der verfahrensabschließenden Entscheidung beantwortet werden, erinnert die Sachverständigen an ihre Wahrheitspflicht und an ihren Sachverständigeneid und macht auf die Folgen einer falschen Aussage eines Sachverständigen vor einer Verwaltungsbehörde (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Er gibt bekannt, dass noch vier weitere schriftliche Stellungnahmen in der mit Kundmachung vom 6. September 2023 festgesetzten Frist bis zum 6. Oktober 2023 bei der Behörde eingelangt sind und dass diese gemäß § 44 Abs 2 AVG der Verhandlungsschrift als Beilagen angeschlossen und im Rahmen der Verhandlung mündlich erörtert werden:

- Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen) vom 22.09.2023 (**Beilage /05.**);
- Niederösterreichische Landesumweltanwaltschaft vom 20.09.2023 (**Beilage /06.**);
- Die GRÜNEN Gänserndorf vom 3.10.2023 (**Beilage /07.**) und
- Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Basch vom 4.10.2023 (**Beilage /08.**).

Er gibt des Weiteren bekannt, dass die Verhandlung für den heutigen Tag anberaumt ist, wobei sich die Gestaltung der Verhandlungspausen, des Verhandlungsendes und allfällige - im Zuge des Verhandlungsverlaufs erforderlich werdende - Änderungen des Zeitplans von der Verhandlungsleitung in der mündlichen Verhandlung bekannt gegeben werden.

Der Verhandlungsleiter fragt die Verhandlungsteilnehmenden, ob es organisatorische Fragen gibt. Das ist nicht der Fall.

Der Verhandlungsleiter erteilt nun den Vertretern der ÖBB-Infrastruktur AG das Wort zu einer kurzen Vorstellung der Projektänderungen. Die Projektvorstellung der gegenständlichen Maßnahmen wurde durch den Projektanten Ing. Alexander Ristl (TNB - IBBS) anhand der Übersichtslagepläne (Einlage 413.1-1.ÄE bis Einlage 413.8-1.ÄE) durchgeführt. Diese werden als **Beilage /03.** zur Verhandlungsschrift genommen.

Der Verhandlungsleiter übergibt das Wort an die UVP-Koordinatorin zur kurzen Vorstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (siehe **Beilage /04.**).

**Daran anschließend erfolgt die Aufnahme von Stellungnahmen in die Verhandlungsschrift:**

Bezüglich der Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, BMAW-A – II/C/11 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat Schienenbahnen), Stubenring 1, 1010 Wien, vom 22. September 2023, führt der Verhandlungsleiter aus, dass das Verkehrs-Arbeitsinspektorat nicht an der heutigen Verhandlung teilnehmen kann. Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat ersucht gemäß § 12 Abs 2 ArbIG um Übersendung der Verhandlungsakten vor Erlassung des Bescheides zur Stellungnahme. Die Stellungnahme wird als **Beilage /05.** zur Verhandlungsschrift gegeben.

Bezüglich der Stellungnahme Niederösterreichische Landesumweltanwaltschaft vom 20. September 2023, führt der Verhandlungsleiter aus, dass die Vertreterin der Niederösterreichischen Landesumweltanwaltschaft nicht an der heutigen Verhandlung teilnehmen kann und um Übermittlung der Verhandlungsschrift ersucht. Die Niederösterreichische Umweltschutzanwaltschaft hat am 8. Mai 2023 zu der oben angeführten Änderungseinreichung eine Stellungnahme abgegeben. Sie bezieht sich in ihrer Stellungnahme vom 20. September 2023 auf die Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, Kapitel 3. Die Stellungnahme wird als **Beilage /06.** zur Verhandlungsschrift gegeben.

**Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten:**

***Stellungnahme von Frau Beate Kainz, Rathausplatz 3, 2230 Gänserndorf***

*Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Bezirkssprecherin der „Die Grünen“ Partei, Stadträtin und Mobilitätsbeauftragte der Stadtgemeinde Gänserndorf*

1. *Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Durch die Verschiebung des Beckens 4 aufgrund einer illegalen Deponie könnten die Inhaltsstoffe dieser Deponie ins Grundwasser ausgeschwemmt werden. Durch: 1. die Verlegung von Rohren und 2. Durch den Bau des zusätzlichen Gleiskörpers.*

*Ich fordere daher die Sanierung der Deponie beim Becken 4.*

2. *Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Auch in den ergänzten Verkehrsgutachten scheinen die beiden Ampeln in der Siebenbrunnerstraße in Gänserndorf nicht auf. Auch diese werden den Verkehr nachhaltig beeinflussen, daher sind auch diese Unterlagen nicht vollständig und die vom SV prognostizierten 110% Auslastung des Kreisverkehrs sind nicht sicher.*

*Ich fordere daher eine alternative Umleitungsplanung, vor allem für die Zeit der Komplettsperre der Durchfahrt Haltestelle Silberwald.*

3. *Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Die provisorische Fußgängerbrücke in Deutsch-Wagram wurde nicht barrierefrei und nicht rutschfest errichtet.*

*Ich fordere daher eine barrierefreie und rutschfeste Quermöglichkeit in unmittelbarer Nähe.*

*Beate Kainz e.h.*

***Stellungnahme des SV für Abfallwirtschaft zur Einwendung von „Die Grünen“ vom 3.10.2023 und der Verhandlung vom 12.10.23***

#### **Punkt 3.2.2.4: Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität**

Die in der zusammenfassenden Bewertung vom 22.8.2023 enthaltenen Stellungnahmen des SV für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität wurden auf Basis der von der Projektwerberin übermittelten Unterlagen erarbeitet.

Die neuerliche Einwendung im Zusammenhang mit der Verlegung des Oberflächenentwässerungsbeckens Nr. 4 enthält aus der Sicht des Fachgebietes die Frage:

„Können die Leitungen durch den bzw. am Rand des Deponiebereiches geführt werden, ohne dass Kohlendioxid und/oder Methan und/oder Asbest freigesetzt wird?

Wobei darauf hingewiesen wird, dass in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen der Sachverständige des Umweltbundesamtes am 27.8.2015 ausführte:

„Bei jeder Änderung der Oberflächenentwässerung ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass keine Schadstoffe aus dem Ablagerungskörper ausgewaschen werden.“

Die vom Sachverständigen des Umweltbundesamtes in der zusammenfassenden Bewertung enthaltene Aussage ist so zu verstehen, dass die aktuelle Oberflächengestaltung der Altablagerung nicht so verändert werden darf, dass dadurch vermehrt Niederschlags- oder Oberflächenwässer in die darunterliegende Altablagerung eindringen und eine Elution/Mobilisierung von Schadstoffen bewirken können.

Da auch bei Altablagerungen, die aus dem Verdachtsflächenkataster gestrichen wurden (- dieser Umstand liegt im gegenständlichen Fall vor), Restrisiken, zB durch Deponiegase zu beachten sind, wird ausdrücklich nochmals auf die in der Grundsatzgenehmigung aus dem Fachgebiet Abfallwirtschaft vorgeschlagenen zwingenden Maßnahmen (AW 01, AW 02 und AW 03) verwiesen.

Im Zuge der Errichtung des Wendegleises und der Verlegung der Zuleitung der Oberflächenwässer zum neuen Versickerungsbecken GAE 4 wird die Oberfläche der Verdachtsfläche berührt.

Im Zuge der Detailplanung ist daher jedenfalls eine Erkundung der Verdachtsfläche in dem von den Baumaßnahmen betroffenen Bereich auf Basis der zwingenden Maßnahmen (AW 01, AW 02, AW 03) aus dem Fachgebiet Abfallwirtschaft des Grundsatzgenehmigungsverfahrens in jenen Bereichen erforderlich, wo durch die Errichtung der Rohrleitungen Erdbaumaßnahmen erfolgen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind dem BMK und der AWG-Behörde zur Festlegung allfälliger Sanierungsziele vorzulegen.

DI Dr. Kurt Schippinger e.h.

#### **Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik, Dipl. Ing. Karl Michael Pittino zur Stellungnahme von Die Grünen - Gänserndorf:**

Befund Becken 4:

- Das Becken befindet sich in tieferer Lage
- Das Becken besitzt kleinere Abmessungen
- Die Sammlung der Bahnniederschlagswässer erfolgt in Drainagerohren
- Die Ableitung der gesammelten Bahnniederschlagswässer erfolgt über Betonvollrohre
- Der Aufbau der Beckensohle erfolgt mittels Bodenfilter

Gutachten:

*Das geplante Becken 4 entspricht dem Stand der Technik und ist keine geänderte Umweltwirkung gegenüber der Genehmigung erwartbar.*

*Die Frage, ob bei der Herstellung der Zuleitungen (Künetten) Gas/Asbest freigesetzt werden können, fällt in den Fachbereich AW.*

*Becken 5 ist nach wie vor erforderlich.*

*DI Karl Michael Pittino e.h.*

***Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahntechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, DI Thomas Setznagel zur Stellungnahme von Die GRÜNEN Bezirk Gänserndorf vom 03.10.2023:***

***Ad Haltestelle Weikendorf:***

*Die angeführte Haltestelle Weikendorf liegt an der Strecke 11501 außerhalb des gegenständlichen Projektbereiches und wurde im UVP-Verfahren „ÖBB-Strecke 11501 Gänserndorf – Marchegg, km 32,250 bis km 48,156, Elektrifizierung und erforderliche Streckenadaptierung“ abgehandelt und aufgelassen.*

***Ad Kreisverkehr B8 / B220 in der Bauphase:***

*Die Auslastung des Kreisverkehrs auf 110% in der Abendspitze beruht auf der von Büroerstellten Verkehrsuntersuchung und den darin enthaltenen Prognosedaten für 2025. Da eine Prognose eine Vorhersage einer erwarteten zukünftigen Entwicklung ist, kann deren Eintreffen nicht garantiert werden.*

***Ad Prognosen 2024 / 2025:***

*Die Prognosedaten für das Jahr 2024 sind 8000 Fahrzeuge auf der Bockfließersstraße von Deutsch-Wagram Richtung Norden. Die Erhöhung des DTV von 5000 KFZ im Jahr 2023 auf 8000 KFZ im Jahr 2024 ergibt sich aus der Sperre der Straßenbrücke der L13 über die Nordbahn im Jahr 2024. Der Verkehr kann durch die Sperre nicht mehr Richtung Süden zur B8 abfließen, sondern verlagert sich Richtung Norden und weiter über die L3110 Richtung Westen zur S1.*

*Die Prognose wurde auf Grundlage der Bestandserhebung im Jahr 2019 erstellt.*

*DI Thomas Setznagel e.h.*

Zum Einwand, dass die provisorische Fußgängerbrücke in Deutsch-Wagram nicht barrierefrei und nicht rutschfest errichtet wurde, entgegnet die Projektwerberin, dass es sich dabei um ein Provisorium handelt und es eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde Deutsch-Wagram gebe.

***Stellungnahme von Frau DI Brigitte Basch, Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram***

*Ich bin durch das gegenständliche Vorhaben wie folgt betroffen: Anrainer/ Partei*

1. *Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Seitens des SV für Lärm- und Erschütterungsschutz wurde mir in der Verhandlung die Vorlage weiterer schriftliche Unterlagen zugesagt.*

*Ich fordere daher die Vorlage dieser Unterlagen noch im Zuge der Verhandlung.*

2. *Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität (AW). Ich befürchte, dass der Dammkörper in der alten Abfahrt mit Bodenaushub unbekannter Materialqualität wieder aufgeschüttet wurde.*

*Ich fordere daher zur Sicherheit die Vornahme einer Bodenprobe und Information über das Ergebnis.*

3. *Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

*Ad Wasserbautechnik und Oberflächenwässer (WT)*

*Bei der Einmündung der Gemeindestraße (Fabrikstraße) in die L6 wurde das Rohr DN1000 Richtung meines Grundstückes um 3 Meter verlängert. Ich befürchte, durch die Änderungen insbesondere die Verringerung der Versickerungsfläche vor dem Einlauf, und die nun hinzukommenden Wässer der Landesstraße (andere Querneigung der Straße), dass das Niederschlagswasser nicht mehr ordnungsgemäß abfließen kann, bis zu einem Rückstau bis zu meinem Grundstück.*

*Ich fordere daher zusätzliche Beweisanträge:*

- *Vermessung des Ist-Zustandes der Zulaufhöhen der Verrohrung DN 1000, des nachfolgenden Gerinnes als auch des nachfolgenden Rohres DN 600*
- *Vorlage eines Längsschnittes beginnend beim Einlauf in den Rußbach bis zu meinem Grundstück*
- *Berechnung der zufließenden Straßenwässer und der Wässer der sonstigen Einzugsflächen im Bereich dieser Mulde.*
- *Nachweis über die Sickerfähigkeit des Untergrunds der Mulde*

*Hinsichtlich der Situation der Tiefenrinne und der Mulde fordere ich die Projektwerberin auf, eine tragfähige Lösung im Einvernehmen mit mir vorzulegen.*

*Ich stelle die Frage an die Behörde, ob im zugrundeliegenden UVP-Verfahren die Versickerung der Straßenwässer in der Mulde genehmigt wurde.*

*DI Brigitte Basch e.h.*

Die von Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Basch vorgelegte Fotodokumentation wird als **Beilage /09.** zur Verhandlungsschrift gegeben und Kopien davon an die zuständigen Sachverständigen sowie die Projektwerberin übergeben.

***Stellungnahme des Sachverständigen für Lärm- und Erschütterungsschutz, DI Dr. Günther ACHS zur Stellungnahme von Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Basch vom 04.10.2023:***

*Am 06.10.2023 wurde eine Einwendung von Fr. Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Basch zum Projekt GZ 2023-0.411.234, ÖBB Strecke 11401, „Modernisierung der Nordbahn, Südabschnitt“, 1. Änderungseinreichung durch Mag. Simon Ebner, Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie weitergeleitet. Auf die für die Fachgebiete Lärm- und Erschütterungsschutz relevanten Einwendungen von Frau Dipl.-Ing. Brigitte Basch wird wie folgt Stellung genommen.*

***Ad 1) Lage des zusätzlichen Messpunkts laut Auflage***

*Entsprechend der zusätzlichen Maßnahme LA01 (siehe Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25.08.2023, Seite 119 von 124) ist zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele ein Messpunkt im Bereich des Wohngebäudes von Frau Dipl.-Ing. Brigitte Basch vorzusehen (Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram). Dabei handelt es sich*



*jedoch jedenfalls nicht um einen zusätzlichen Messpunkt, sondern um die lokale Präzisierung eines Messpunkts der bereits in der UVE vorgeschriebenen Beweissicherungsmaßnahme nach Aufnahme des regulären Fahrbetriebs vorgesehen war (SCH-BE-01-BW).*

*Darüber hinaus gelten sämtliche Festlegungen des schalltechnischen Fachberichts des Genehmigungsverfahrens 2021 hinsichtlich der Auswahl und Durchführung der Verifikationsmessungen.*

**Ad 2) Erfolgt seitens der Konsenswerberin eine Mitteilung über das Ergebnis zusätzlichen Schallmessungen?**

*Die Ergebnisse der Verifikationsmessungen sind der Behörde unmittelbar nach Durchführung und Analyse der Ergebnisse vorzulegen und werden in der Beurteilung durch den Sachverständigen einfließen. Eine Übermittlung von Messergebnissen an Dritte, über die öffentlich verfügbaren Dokumente hinaus, ist nicht erforderlich.*

**Ad 3) Wodurch wird der derzeit beim Befahren der neuen Eisenbahnbrücke über die L6 entstehende metallische Dauerton verursacht?**

*Grundsätzlich wird auf die Aussagen in der Zusammenfassenden Bewertung der Umwelteinwirkungen vom 25.08.2023 verwiesen:*

*Die Änderungen der Brückenkonstruktion im Vergleich zur ursprünglichen Einreichung/Genehmigung führen aufgrund der Konstruktionsart zu keiner Erhöhung der Schall- und Erschütterungsemissionen bzw. -immissionen. Bei der errichteten Konstruktion sind die zusätzlichen Stahlträger nicht freiliegend, sondern in der Stahlbetonplatte integriert.*

*Zudem ist weiterhin ein durchgehendes Schotterbett vorhanden. Die Schallabstrahlung wird daher aus meiner Sicht unverändert bleiben, da bereits auch schon in der ursprünglichen Planung der Brückenzuschlag für eine Stahlbetonbrücke mit durchgehendem Schotterbett nach ONR 305100 in der Schallausbreitung berücksichtigt war. Aus Sicht des Erschütterungsschutzes gibt es meiner Meinung nach keine negativen Auswirkungen gegenüber der genehmigten Planung, ggf. durch die zusätzliche Versteifung des Brückentragwerks sogar eine marginale Verbesserung. Unter dem Schotterbett wurde laut Planung eine Unterschottermatte ausgeführt.*

*Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele wurde in der Zusammenfassenden Bewertung die folgende zwingende Maßnahme aus den bereits vorhandenen Maßnahmen LA03 und LA04 präzisiert:*

- *Zur Sicherstellung der Einhaltung der Schutzziele ist nach Inbetriebnahme ein zusätzlicher Messpunkt im Bereich des Wohngebäudes von Frau DI Basch vorzusehen (Schallimmissionsmessung nach Aufnahme des Regelbetriebs, siehe Maßnahmen LA03 und LA04 des UVP-Gutachtens bzw. Genehmigungsbescheids 2021). Im Fall von Überschreitungen der Schutzziele ist zusätzlicher Objektschutz anzubieten.*

*Darüber hinaus wurde am Montag 9.10.2023 in der Zeit von 7 bis 8 Uhr wurde eine Ortsbegehung durch den Sachverständigen für Lärmschutz durchgeführt. Dabei wurden mehrere Überfahrten im direkten Bereich der Eisenbahnbrücke über die L6 von Zügen aus beiden Richtungen und auf beiden Gleisen beobachtet. Ein metallischer Dauerton beim Befahren der Eisenbahnbrücke über die L6 durch unterschiedliche Züge konnte nicht festgestellt werden. Seitens des Sachverständigen wurden dabei unterschiedliche Positionen eingenommen, v.a. aber auch der Bereich zwischen der Eisenbahnbrücke und dem Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram. Explizite und besonders störende Geräusche oder deutliche Pegelerhöhungen bei der Überfahrt der Eisenbahnbrücke über die L6 wurde dabei nicht wahrgenommen (keine Dröhngeräusche, keine überdurchschnittliche Abstrahlung des Schienenstegs, etc.).*

**Ad 4) Durch welche schallmindernden Maßnahmen lassen sich die Reflexionseigenschaften der Tunnelwände (harte Oberfläche, verwinkelte Geometrie mit Vor- und Rücksprüngen und Nischen) verbessern?**

Zunächst wird festgestellt, dass sich an der geplanten Trassierung und Querschnittsgestaltung der L6 im Bereich der Unterführung im Vergleich zum genehmigten Projekt keine Änderungen ergeben haben, womit auch sämtliche Reflexionen durch Straßenverkehrsemissionen bereits im genehmigten Projekt als Grundlage zur Beurteilung anhand der definierten Schutzziele berücksichtigt wurden.

Am Montag, 9.10.2023 in der Zeit von 7 bis 8 Uhr wurde eine Ortsbegehung durch den Sachverständigen für Lärmschutz durchgeführt. Dabei wurden mögliche Reflexionen des Straßenverkehrslärms im Bereich der Unterführung untersucht. Aus den unten dargestellten Abbildungen ist ersichtlich, dass das Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram nicht direkt den Straßenverkehrslärmmissionen ausgesetzt ist, vielmehr ist durch die Höhe der errichteten Gewässerschutzanlage zwischen Franz-Mair-Straße und Fabrikstraße eine zusätzliche Barriere gegeben. Darüber hinaus ist die Unterführung der Eisenbahnstrecke selbst durch das Bauwerk des Fuß- und Radwegs aus Sicht des Wohnobjekts Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram schalltechnisch abgeschirmt.

Eine unmittelbare Exposition des Wohnobjekts Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram gegenüber Reflexionen des Straßenverkehrslärms an den seitlichen Wänden der Unterführung war im Zuge der Ortsbegehung am Montag den 9.10.2023 nicht wahrnehmbar. Reflexionen des Schienenverkehrslärms in Richtung des Wohnobjekts Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram waren ebenfalls nicht wahrnehmbar.

Aus Sicht des Sachverständigen sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich um die Schutzziele am Wohnobjekt Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram einzuhalten.

DI Dr. Günther Achs e.h.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Humanmedizin, Priv.-Doz. Dr. Paul WEXBERG zur Stellungnahme von Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte BASCH:**

Unter Zugrundelegung der Stellungnahme des SV Lärm besteht aus humanmedizinischer Sicht keine vorhabensbedingte Gesundheitsgefährdung.

Priv.-Doz. Dr. Paul WEXBERG e.h.

Der Verhandlungsleiter hält fest, dass seitens der Projektwerberin betreffend der von Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Basch geschilderten Lärmsituation eine Meldung an die zuständige Landesstraßenmeisterei mit der Bitte um Überprüfung ergehen wird.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Wasserbautechnik, Dipl. Ing. Karl Michael Pittino zur Stellungnahme von DI Basch:**

Aufgrund des Lokalaugenscheines des Unterfertigenden am Dienstag den 10.10.2023 liegt keine Veranlassung vor, die bisherige gutachterliche Stellungnahme (WT) vom 19.06.2023 zu ändern.

Die bauliche Umsetzung der Nebenbestimmung IV.1.4.1 kann somit als erfüllt angesehen werden. Des Weiteren verweise ich auf meine gutachterliche Stellungnahme vom 19.06.2023.

*Maßnahmenvorschlag:*

*Wie vom ASV AW vorgeschlagen, soll im Zuge einer Vermessung die aktuelle Lage der Tiefenrinne geprüft und gegebenenfalls der Zustand der Tiefenrinne vor der Baudurchführung wiederhergestellt werden.*

*Angemerkt wird, dass laut Vermessung, die der Planung zu Grunde liegt, diverse Höhen- u. Tiefpunkte vorhanden waren. Aus Sicht des FB WT sollen diese Höhenunterschiede nicht wiederhergestellt werden, sondern vielmehr ein geringes Gefälle von rd. 0,5% beginnend vom DN 600 Rohr bis zum DN 1000 Rohr. Die Höhenlage des DN 1000 bleibt unverändert. Durch das Gefälle des Gerinnes vergrößert sich die Stufe in das DN 1000 Rohr.*

*DI Karl Michael Pittino e.h.*

**Stellungnahme des SV für Abfallwirtschaft zur Einwendung von Frau DI B. Basch vom 4.10.2023 und zur Verhandlung vom 12.10.2023**

*Punkt 3.2.2.4: Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität*

*Die in der zusammenfassenden Bewertung vom 22.8.2023 enthaltenen Stellungnahmen des SV für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität wurden auf Basis der von der Projektwerberin im Zeitraum 19.7.2023 bis 24.7.2023 durch Ing. Ristl an den SV übermittelten Unterlagen erarbeitet. Zusätzlich wurde vom Sachverständigen am 14.7.2023 ein Ortsaugenschein vorgenommen die dabei gemachten Wahrnehmungen im Befund beschrieben.*

*Wenn die Einwenderin (Fr. DI Basch) nun behauptet, dass sich die gutachterliche Stellungnahme des SV für Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität auf unrichtige Angaben und Unterlagen der Konsenswerberin bezieht, so wird die Konsenswerberin diesen Vorwurf zu widerlegen bzw. die Einwenderin diesen Vorwurf zu untermauern und zu beweisen haben.*

*Auch die Befundaufnahme anlässlich des Ortsaugenscheins am 14.7.2023 kann lediglich die Situation nach dem Ende der Baumaßnahmen beschreiben.*

*Zu den von DI B. Basch nun in Ihren Einwendungen vom 4.10.2023 dargestellten Bauablaufbeschreibungen kann der SV Abfallwirtschaft, Boden- und Grundwasserqualität aus vorgenannten Gründen keine Stellungnahme abgeben, da er mangels eigener detaillierter Kenntnisse der örtlichen Situation **vor** bzw. **während der Bauphase** auf die Angaben und Darstellungen der Konsenswerberin angewiesen ist.*

*Die Konsenswerberin wird daher ihre Erfüllungsgehilfen (Projektanten, örtliche Bauaufsicht, abfallchemische Bauaufsicht, etc.) zu den geschilderten Bauabläufen zu befragen haben und wird diese Beweismittel in Form von Fotodokumentationen des Bauablaufs bzw. von Bautagebüchern aus dem relevanten Zeitraum vorzulegen haben.*

*Anlässlich der Verhandlung vom 12.10.2023 wurde von Frau DI Basch eine Fotodokumentation aus der Bauphase bestehend aus 11 Fotos vorgelegt. Daraus ist ersichtlich, dass im Bereich der Tiefenrinne Erdbaumaßnahmen stattgefunden, Aushubmaterial zwischengelagert und somit die Geländeoberfläche verändert wurde.*

*Aus vorgenannten Gründen wird folgende zwingende Maßnahme vorgeschlagen:*

*Um die Gefälleverhältnisse der Tiefenrinne und eine allfällige Veränderung gegenüber dem ursprünglichen Zustand beurteilen zu können ist eine geodätische Vermessung des Bereiches Durchlass 600 mm bis Durchlass 1.000 mm erforderlich. Die Beurteilung ob die Gefälleverhältnisse vor Beginn der Bauarbeiten wieder herzustellen sind oder aus wasserbautechnischer Sicht neu festgelegt werden müssen, obliegt dem SV für Wasserbautechnik (WT).*

*Von der abfallchemischen Bauaufsicht ist die für den hergestellten Dammschüttkörper der alten Abfahrt verwendete Materialqualität vorzulegen.*

*DI Dr. Kurt Schippinger eh.*

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 11:50**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 13:15**

***Stellungnahme des Sachverständigen für Eisenbahntechnik inkl. Eisenbahnkreuzungen, Eisenbahnbetrieb sowie Straßen, DI Thomas Setznagel zur Stellungnahme von Frau DI Brigitte Basch vom 04.10.2023:***

*Ad Punkt 3.2.2.5:*

*Die angeführte Geh- und Radwegbrücke nördlich der Bahn ist nicht Projektgegenstand, sondern lediglich als Kontextprojekt dargestellt. Der Geh- und Radweg wurde mit Bescheid vom 07.03.2023 durch die zuständige Behörde (Stadtgemeinde Deutsch-Wagram) nach § 12 NÖ-Straßengesetz straßenrechtlich genehmigt.*

*Ad Punkt 3.2.2.6:*

*Unabhängig davon, ob 7 oder 12 Liegenschaften eine Ausfahrt direkt zum Promenadenweg besitzen, ist aus straßenverkehrstechnischer Sicht von einer sehr geringen Frequenz von landwirtschaftlichen Fahrzeugen auszugehen, da mit der neuen Straßenunterführung der L6 eine entsprechend breit ausgebaute Alternativroute zur Querung der Bahntrasse besteht. Es ist daher zu erwarten, dass der Promenadenweg von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nur mehr wenig benutzt wird. Dies gilt auch für alle anderen motorisierten Fahrzeuge.*

*Ad Punkt 3.2.2.7:*

*Die Straßenunterführung L6 wurde hinsichtlich Ausgestaltung der Straße mit dem gegenständlichen Änderungsprojekt nicht geändert und wurde mit Bescheid der BH Gänserndorf vom 23.12.2021 mit Zahl: GFW2-V211/001 für die straßenrechtliche Bewilligung der Unterführung der L6 von Str.km 13,556 – Str.km 13,859 in der KG Deutsch Wagram behördlich genehmigt.*

*Ad Punkt 3.2.2.8:*

*Siehe dazu Gutachterliche Stellungnahme zu D021.6 auf Seite 117 der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen vom 25.08.2023:*

*Betreffend Unbenutzbarkeit wegen hoher Grundwasserstände wird auf die Beantwortung durch DI Flicker im Zuge der Verhandlung am 19. Und 20.01.2021 verwiesen. (Verhandlungsschrift Seite 51: .....Derzeit ist es so, dass bei HGW10 der Grundwasserstand, jetzt ganz unabhängig vom Niederschlag, schon bereits knapp über dem Weg der Oberkante steht, durch die Anhebung um fast 1 m hebt man also den Weg deutlich über das HGW10 und es kommt da ca. in den Bereich eines HGW30 zu liegen. Das HGW100 wird immer noch einstauen - das stimmt schon - nur es ist deutlich besser als bisher.“)*

*Statistisch gesehen kommt es daher nur alle 30 Jahre oder in noch längeren Zeitabständen zu einem Einstau der Unterführung. Für diese sehr seltenen Fälle kann auch die Straßenunterführung L6 – gegebenenfalls mit entsprechender Beschilderung und Warnhinweisen – als Ausweichroute genutzt werden.*

*DI Thomas Setznagel e.h.*

**Ergänzende Stellungnahme von Frau DI Brigitte Basch, Franz-Mair-Straße 64, 2232 Deutsch-Wagram:**

*Ich wende zum Vorhaben ergänzend ein:*

**Ad Straßenverkehr**

*Im Zuge der heutigen Verhandlung habe ich den SV des Straßenverkehrs DI Setznagel ersucht, die Umleitungsmöglichkeiten bei Nichtbenutzbarkeit der Unterführung des Promenadenwegs näher zu konkretisieren. Seitens des SV wurde ausgeführt, dass dies eine Maßnahme der zuständigen Straßenverkehrsbehörde wäre. ZB wäre die Sperre einer Fahrspur für den Kfz-Verkehr vorstellbar und die Nutzung der gesperrten Spur für Fußgänger und Radfahrer. Eine weitere Möglichkeit wäre auch die Installation einer Lichtsignalanlage.*

*Weiters wurde vom SV ausgeführt, dass die Unterführung L6 mangels Gehsteig nur für den motorisierten Verkehr angedacht ist und den Fußgängern und Radfahrern die Unterführung Promenadenweg zur Verfügung steht.*

*DI Brigitte Basch e.h.*

Der Verhandlungsleiter weist die Parteien hinsichtlich ihrer Stellungnahmen an beim Verfahrensgegenstand zu bleiben. In der heutigen Verhandlung werden die eingereichten Projektänderungen betreffend das gegenständliche Vorhaben behandelt. Etwaige Themen zum Niederösterreichischen Landesstraßengesetz bleiben der zuständigen Behörde, der Niederösterreichischen Landesstraßenverwaltung, vorbehalten, jene zum Naturschutz bleiben dem nachfolgenden naturschutzrechtlichen Verfahren, das von der Niederösterreichischen Landesregierung als UVP-Behörde gemäß § 24 Abs 3 UVP-G 2000 geführt wird, vorbehalten.

**Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG, vertreten durch RA Mag.<sup>a</sup> Katharina Drochter:**

*Zur Stellungnahme des SV für Wasserbautechnik und SV für Abfallwirtschaft wird folgende Stellungnahme abgegeben:*

*In Bezug auf die heute vom SV für Wasserbautechnik vorgeschlagenen Maßnahme zur Tiefenrinne wird ausgeführt, dass aufgrund der durchgeführten Lokalaugenscheins festgestellt wurde, dass von der Aussage in der Zusammenfassenden Bewertung nicht abgegangen werden muss. Vor diesem Hintergrund ist eine Vermessung aus Sicht der PW nicht erforderlich; die vorgeschlagene Maßnahme (Herstellung ca. 0,5% Gefälle) wird umgesetzt. Die Nichterforderlichkeit der Vermessung betrifft auch die vom ASV für Abfallwirtschaft heute vorgeschlagenen Maßnahme.*

*In Bezug auf die vom SV für Abfallwirtschaft in seiner Stellungnahme vom heutigen Tag in Reaktion auf die Stellungnahme von DI Basch enthaltenen Ausführungen zu den Bauabläufen wird darauf hingewiesen, dass diese nicht vom Gegenstand des Verfahrens umfasst sind. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Bautätigkeiten rechts- und konsensgemäß durchgeführt werden.*

*RA Mag.<sup>a</sup> Katharina Drochter e.h.*

*PL DI Gernot Scheuch e.h.*

Der Verhandlungsleiter ersucht den Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, Dipl.-Ing. Martin Kühnert, um Beantwortung der in der Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesumweltanwaltschaft vom 20. September 2023 (vgl. Beilage /06.) aufgeworfenen Fragen zu seinem Fachbereich.

**Stellungnahme des Sachverständigen für Forstwesen und Waldökologie, Jagdwesen und Wildökologie, DI Martin Kühnert zur Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzgesellschaft vom 20.09.2023:**

Die NÖ. Umweltschutzgesellschaft fordert in ihrer Stellungnahme die Vorschreibung einer Ersatzaufforstung im 3-fachen Ausmaß der zusätzlichen Dauerrodungen von 349 m<sup>2</sup>, was einer Aufforstungsfläche von 1.047 m<sup>2</sup> entspricht. Die NÖ Umweltschutzgesellschaft verweist dazu auf die Bedeutung auch sehr kleiner Waldflächen in einer der waldärmsten Gegenden Österreichs sowie auf das Gutachten für das Fachgebiet Ökologie, wo auch für sehr kleine Projektänderungen Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben wurden.

Im Sinne einer fachgebietsübergreifend einheitlichen Vorgangsweise wird daher im Forsttechnischen Gutachten folgender Auflagenvorschlag ergänzt:

FW1: Zur Wiederherstellung der durch die im Rahmen der Projektänderung 1 beantragten zusätzlichen dauernden Rodungen von Waldflächen im Gesamtausmaß von 349 m<sup>2</sup> sind zusätzliche Ersatzaufforstungen im Mindestausmaß von 1.047 m<sup>2</sup> vorzunehmen. Hinsichtlich der Qualität und Lage dieser zusätzlichen Ersatzaufforstungen gelten die Auflagen IV.3.2.2 bis IV.3.2.6 des UVP-Bescheides für die Modernisierung der Nordbahn im Abschnitt SÜD vom 20.10.2021 (GZ. 2021-0.563.441).

DI Martin Kühnert e.h.

**Der Verhandlungsleiter unterbricht die Verhandlung für eine Pause um 14:00**

**Der Verhandlungsleiter nimmt die Verhandlung wieder auf um 14:45**

Zur Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG: Die Sachverständigen für Wasserbautechnik und Oberflächenwasser, Dipl.-Ing. Karl Michael Pittino und Abfallwirtschaft, Boden und Grundwasserqualität, Dipl.-Ing. Dr. Kurt Schippinger, stimmen dem Maßnahmenänderungsvorschlag der Projektwerberin zu.

**Schlussstellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG, vertreten durch Frau RA Mag.<sup>a</sup> Katharina Drochter:**

Eingangs ist darauf hin zu weisen, dass in der Folge im Wesentlichen lediglich auf die von Verfahrensgegenstand (Änderung) umfassten Stellungnahmen eingegangen wird.

Ganz allgemein wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Bautätigkeiten zu Errichtung des Vorhabens rechts- und konsensgemäß durchgeführt werden. Im Übrigen ist auch die Stellungnahme der SV zu verweisen.

In Bezug auf die von Frau Kainz vorgebrachten Ausführungen zur ehemaligen Verdachtsfläche ist darauf hinzuweisen, dass die in Rede stehende Fläche aus dem Verdachtsfläche-Kataster gestrichen wurde, nachdem von Seiten des Umweltbundesamts eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt wurde, die zum Ergebnis gekommen ist, dass von der Fläche keine Gefährdung ausgeht (Vgl. die STN vom 25.5.2023). Unabhängig davon werden im Vorfeld der Bautätigkeiten die zu erwartenden Aushubmaterialien fachgerecht erkundet und im Fall von bestimmte Belastungen bereits vor Leitungsverlegung ausgehoben und fachgerecht entsorgt (vgl. Auflagen aus dem Genehmigungsbescheid 20.10.2021).

Zu Punkt 3. Der heutigen Stellungnahme von Fr. Kainz wird ausgeführt, dass der genehmigte Übergang den geltenden technischen Vorschriften entsprechend errichtet wird.

*In Bezug auf die Ausführungen von Fr. Kainz zur Verkehrsprognose ist darauf hinzuweisen, dass eine Unvollständigkeit der Einreichunterlagen (auch auf Grundlage des SV-Gutachtens) schon deswegen nicht erkannt werden kann, weil eine Rechtsverletzung der Einwenderin nicht denkbar ist.*

*RA Mag.<sup>a</sup> Katharina Drochter e.h.*

*PL DI Gernot Scheuch e.h.*

#### **Schlusserklärung des Verhandlungsleiters:**

Durch Umfrage wird festgestellt, dass keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Sämtliche Stellungnahmen wurden beim Schreibplatz zu Protokoll gegeben. Es sind somit die im Sinne des § 44 Abs 3 AVG zulässigen Vorbringen aller Beteiligten aufgenommen.

Die protokollierten Stellungnahmen und Äußerungen der Beteiligten wurden diesen in einer schriftlichen Ausfertigung übergeben. Die Verbesserung orthographischer und stilistischer Fehler in dieser Verhandlungsschrift bleibt vorbehalten.

Folgende Präsentationen und vorgelegte Schriftstücke werden als Beilagen der Verhandlungsschrift angeschlossen:

- Beilage 01: Anwesenheitsliste;
- Beilage 02: Präsentation der Behörde;
- Beilage 03: Präsentation der Projektwerberin;
- Beilage 04: Präsentation der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen durch die UVP-Koordination und der Sachverständigen;
- Beilage 05: Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Schienenbahnen) vom 22.09.2023;
- Beilage 06: Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzkommission vom 20.09.2023;
- Beilage 07: Stellungnahme der Grünen, Bezirk Gänserndorf, Sprecherin Beate Kainz, vom 03.10.2023;
- Beilage 08: Stellungnahme von Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Basch vom 04.10.2023;
- Beilage 09: Fotodokumentation von Frau Dipl.-Ing.<sup>in</sup> Brigitte Basch vom 12.10.2023.

Auf die Wiedergabe der Verhandlungsschrift wird gemäß § 14 Abs 3 AVG verzichtet.

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 39 Abs 3 AVG iVm § 16 Abs 3 UVP-G 2000 geschlossen. Diese Erklärung bewirkt, dass neue Tatsachen und Beweismittel nicht mehr vorgebracht werden können.

Der Bescheid wird ehestmöglich in schriftlicher Form ergehen.

Die Verhandlung wird um 15:00 Uhr geschlossen.

Der Verhandlungsleiter:

Mag. Simon Ebner

